

hält jeder derselben eine laufende Nummer und ein besonderes Folium in der Kontrolle, welche nach folgendem Schema eingerichtet wird.

Kontrakt No. mit zu

Uebernommen						Ausgeführt			
des Anchlages		Gegenstand	Preis der Einheit			Betrag			Gegenstand
Tit.	Pos.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	

In den Kopf dieses Formulars werden die Nummer des Kontrakts, der Name des Unternehmers, der Gegenstand des Verdinges, der bedungene Preis, die Zahlungs- und Kautionsbedingungen eingetragen. In die betreffenden Spalten werden die Einzelzahlungen nach chronologischer Nummer eingetragen und nach erfolgter Vollendung der Arbeit wird behufs Aufstellung der Schlussanweisung die Abrechnung darunter gesetzt.

Endlich wird auch noch in dieser Kontraktkontrolle über Einziehung und Wiederaushändigung der Kautionen Notiz geführt. Ist ein ganzer Kontrakt abgewickelt und von keiner Seite noch Etwas zu vertreten, so wird das Konto abgeschlossen und dies unter Hinweisung auf die Schlusszahlungsanweisung in auffällender Schrift darunter bemerkt.

74. Abwicklung der Geschäfte und Rechnungslage.

Nach gänzlicher Vollendung der Arbeiten bedarf es zunächst einer sorgfältigen Prüfung insbesondere der Kontrakt- und Accordskontrolle, ob noch irgend zu leistende Zahlungen rückständig sind. Es ist Aufgabe der Bauverwaltung, alle entgegenstehenden Schwierigkeiten oder Differenzen zu beseitigen, damit in der möglichst kürzesten Zeit ein definitiver Rechnungsabschluss erlangt werde. Gelingt es dessenungeachtet nicht, eine Einigung herbeizuführen, so wird nichtsdestoweniger die Schlussrechnung auf Grund der Ermittlungen der Bauverwaltung aufgestellt, in die Journale und Manuale eingetragen und angewiesen. Für die Rechnungslage der Bauverwaltung kommt es vorläufig nicht darauf an, ob der Betrag erhoben und definitiv darüber quittirt wird.

Es wird von den besonderen Umständen, unter welchen der Bau ausgeführt worden ist, abhängen, ob nach Beendigung desselben eine öffentliche Aufforderung zu erlassen ist, durch welche diejenigen, welche noch Forderungen an die Bauverwaltung zu haben vermeinen, zur Anmeldung und Geltendmachung derselben veranlaßt werden.

Demnächst sind die äußeren Angelegenheiten der Bauverwaltung zu ordnen, und dahin gehört im Wesentlichen die Disposition über das Inventarium der Werkzeuge und Geräte. Dasselbe pflegt nach Lage der Verhältnisse ganz oder zum Theil von der dem Betriebe und der Unterhaltung der Anlage vorstehenden Verwaltung übernommen zu werden; dieser Abgang wird durch Quittungen nachgewiesen, der Rest wird zu Gunsten des Baufonds veräußert und der Ertrag durch Einnahme-Ordre demselben überwiesen, wogegen die verkauften Gegenstände auf Grund der Verkaufsverhandlungen im Inventar gelöscht werden.

Nachdem die Bauverwaltung sich dieses Inventars entledigt hat, kann der äußere Dienst aufgelöst und das technische Aufsichtspersonal entlassen werden.

Der Kasse liegt demnächst die Legung der Geldrechnung ob, wobei nur insofern eine Bezugnahme auf den Anschlag resp. Revision stattfindet, als die Ausgabe-Beläge der einzelnen Positionen und Titel in beiden übereinstimmen und in gleicher Folgereihe vorkommen müssen.

Eine weitere Begründung der Mehr- oder Minderausgaben bedarf es bei dieser Rechnungslage nicht, da dies in dem Revisionsanschlage geschieht, welcher derselben als Anlage beigelegt wird.

Nicht immer stimmen die Schlusssummen der wirklich gezahlten Beträge mit den angewiesenen überein, weil manche derselben aus irgend welchen Gründen nicht erhoben oder aus mangelnder Legitimation etc. nicht ausgezahlt werden können.

Die Form der Geldrechnung ist daher eine solche, daß alle angewiesenen Beträge in die Sollkolonnen eingetragen; insofern aber die Rechnungslage der Kasse den wirklichen Geldverkehr darzulegen hat, werden die wirklich geleisteten Zahlungen in eine besondere Ist-Kolonnen eingetragen. Wo die Ist-Ausgabe nicht mit der Sollausgabe übereinstimmt, wird das veranlassende Verhältniß in der für Bemerkungen bestimmten Spalte besonders erläutert. Eine genaue Uebereinstimmung zwischen dem Revisionsanschlage und der Geldrechnung muß daher nur in der Soll-Kolonnen stattfinden; die Kasse oder obere leitende Behörde hat demnächst die Ausgleichung herbeizuführen.

Die Revisionsanschlage werden von dem obern Baumeister der Kasse überwiesen, in welchen die Ausgabebeläge nach der Reihenfolge, in welcher darauf Bezug genommen ist, geordnet und geheftet werden. Nach dieser Ordnung wird von der Kasse die Geldrechnung gelegt und mit den Revisionsanschlagen der leitenden Behörde überwiesen.

Diese Vorlagen werden im Centralbureau, letztere von der technischen, erstere von der Kalkulatur-Abtheilung in materieller und formeller Beziehung geprüft. Die dabei aufgefundenen Unrichtig- oder Unregelmäßigkeiten und Ausstellungen gehen mit den Belägen, sofern es sich um den Revisionsanschlag handelt, an den obern Baumeister, in Bezug auf formelle Mängel aber an die Kasse zur Erledigung oder Berichtigung. Ist dies in geeigneter Art geschehen, so ist die Rechnung zur Vorlage bei der mit der Decharge beauftragten Behörde reif und kann, wenn diese erfolgt ist, das Abtheilungsbureau und die Baukasse, sofern sie nicht für die Verwaltung des Unternehmens fortbestehen bleibt, aufgelöst werden.

Sechzehntes Kapitel.

Organisation der Arbeiter.

75. Allgemeine Bestimmungen.

Seit Anlage der Eisenbahnen in Deutschland haben die Ausführungen von Erdarbeiten einen Umfang ohne Gleichen gegen frühere Zeiten gewonnen, insbesondere ist es aber die bei solchen Anlagen in den Vordergrund getretene Forde-